

# RS Vwgh 2004/2/24 98/14/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2004

## Index

21/02 Aktienrecht

33 Bewertungsrecht

## Norm

AktG 1965 §174 Abs3;

AktG 1965 §174 Abs4;

BewG 1955 §64;

## Rechtssatz

Von einem Substanzgenussrecht spricht man, wenn der Genussrechtsinhaber auch an der Substanz des Unternehmens beteiligt ist. Eine derartige Beteiligung an der Substanz des Unternehmens erfordert, dass dem Genussrechtsinhaber ein Anteil am Gewinn und am Vermögen gewährt wird. Neben der Beteiligung am laufenden Gewinn wird für Substanzgenussrechte auch eine Beteiligung am Liquidationsgewinn vorausgesetzt. Dem Inhaber eines Substanzgenussrechtes muss daher zusätzlich zu der Rückgewähr des hingegebenen Kapitals eine anteilige Beteiligung am Vermögen in Form der stillen Reserven zustehen (Hinweis Jann, Kapitalertragsteuer und Endbesteuerung bei Genussrechten, S. 40 ff).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1998140131.X04

## Im RIS seit

18.03.2004

## Zuletzt aktualisiert am

23.06.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)